



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Der Minister

nachrichtlich an die Schulträger

Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie

21. August 2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte,

mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 27. August 2020 wird in den Schulen in Sachsen-Anhalt der Regelbetrieb aufgenommen. Dieser Weg erfordert zum einen den Willen aller Beteiligten, das heißt, der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler aber auch der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Gesundheitsbehörden und der Öffentlichkeit, die Wiederaufnahme des Unterrichtes im Regelbetrieb zum Erfolg zu führen. Zum anderen müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit das Vertrauen in das Gelingen des Regelbetriebes nachhaltig bestehen bleibt.

Zurzeit ist das Infektionsgeschehen im Land nach wie vor auf einem relativ niedrigen Niveau. Diesen, durch die von allen Teilen der Gesellschaft gemeinsam in den letzten Monaten erkämpften Erfolg, gilt es zu sichern. Die beste Prävention vor einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung des Coronavirus ist deshalb das stetige Vergegenwärtigen der Verhaltensregeln (AHA-Regeln) und natürlich deren Einhaltung.

Gleichwohl müssen wir auch auf den Fall vorbereitet sein, dass sich das Infektionsgeschehen in einer Art und Weise entwickelt, die wir uns alle nicht wünschen, und dass in der Folge zumindest regional begrenzt der Regelbetrieb zeitweise eingestellt und auf Distanzunterricht gewechselt werden muss.

Wie in den zuletzt übersandten Schreiben vom 03.07.2020 angekündigt, wird Ihnen nunmehr in der Anlage der mit allen Beteiligten abgestimmte **„Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“** übersandt. Der Rahmenhygieneplan ist im Rahmen der Mitbestimmung mit dem Lehrerhauptpersonalrat geeint. Dieser Rahmenplan ist als Erlass verbindlich. Bitte passen Sie die örtlichen Gegebenheiten an Ihrer Schule an diesen Erlass an. Der Rahmen-Hygieneplan gilt für das gesamte Schuljahr 2020/2021. Im Folgenden möchte ich Ihnen zum Rahmen-Hygieneplan erläuternde Hinweise geben.

An den ersten beiden Schultagen, also am 27. und 28. August 2020, ist von allen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, außerhalb der Unterrichtsstunden verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahme sind lediglich Räume, in denen sich nur eine Person aufhält. Außerhalb der Schulgebäude gilt diese Verpflichtung auf dem Schulgelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass an den ersten beiden Schultagen die nach dem Rahmen-Hygieneplan geforderten Erklärungen der Schülerinnen und Schüler (dazu finden Sie ein Formular in der Anlage bezüglich einer persönliche Erklärung der Sorgeberechtigten, volljährigen Schülerinnen sowie der Lehrkräfte) noch nicht vorliegen und die Kohorten zur Trennung der Schülerinnen und Schüler noch nicht bekanntgegeben wurden.

Die Befreiung bestimmter Personengruppen, verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, bleiben vom vorstehenden Absatz unberührt.

Damit alle Schülerinnen und Schüler und alle an den Schulen beschäftigten Personen in jedem Fall mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgestattet sind, werden aus den zentralen Beständen des Landes seit heute insgesamt 1 Mio. Schutzmasken zur Verteilung an alle Schulen durch die Bundeswehr an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeliefert.

Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in die oben angesprochenen Kohorten dient vor allem dem Ziel, bei der Feststellung einer Infektion bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht gleich alle Schülerinnen und Schüler der Schule unter Quarantäne stellen zu müssen, sondern vorrangig einzelne Kohorten (Klassenverbände, Kurs- oder Jahrgangsstufen) aus dem Präsenzunterricht herauszulösen.

Bei der Bildung der Kohorten orientieren Sie sich an den spezifischen Gegebenheiten an Ihren jeweiligen Schulen, sodass z.B. klassen- oder jahrgangsübergreifender Unterricht berücksichtigt werden kann. Von einer Kohortenbildung kann mit den o.g. Konsequenzen je nach praktischen Gegebenheiten (insbesondere an sehr kleinen Schulen) auch abgesehen werden.

Ab 31. August 2020 entfällt die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude. Die Schulleitungen entscheiden gemäß Rahmenplan über das Tragen einer Maske außerhalb des Unterrichts. Im Unterricht ist eine Maskenpflicht nicht statthaft. Die Regelung aus dem Rahmen-Hygieneplan zu „individuellen Absprachen“ ist hier so zu verstehen, dass allen Personen, die freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht tragen möchten, dies nicht verboten werden kann.

Gemeinsam mit dem Rahmen-Hygieneplan erhalten Sie eine Checkliste (siehe Anlage) für die Umsetzung einzelner Aspekte des Rahmen-Hygieneplans sowie für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Dort sind auch die Ansprechpartner für den Fall, dass Nachbesserungsbedarf besteht, aufgeführt. Als Dienststellenleitung sind Sie verpflichtet, eine solche Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Bitte denken Sie dabei auch an die Beteiligung der örtlichen Personalräte.

Nach dem Rahmen-Hygieneplan steht zum Schuljahresbeginn im Regelbetrieb wieder das gesamte arbeits- und dienstfähige Personal einschließlich der sogenannten Risikogruppe für den Einsatz in den Schulen zur Verfügung. Für den Wechsel zum Distanzunterricht bestehen darüber hinaus differenzierte Regelungen (einzelne LK, Kohorten oder ganze Schule). Dabei werden die jeweils geplanten Unterrichtsstunden als Distanzunterrichtseinheiten gehalten, so dass abweichend zu den Regelungen im letzten Schuljahr auch im Distanzunterricht geplante Mehrzeiten erarbeitet werden können. Im Umkehrschluss können je nach ursprünglicher Einsatzplanung dann im Distanzeinsatz auch geplante Minderzeiten entstehen. Für die Ausgestaltung des Distanzunterrichts wird es in Kürze darüber hinaus weitergehende Richtlinien des Ministeriums für Bildung geben.

Abschließend noch die folgenden Hinweise:

Im Rahmen des Regelbetriebs können die an die Schulen angeschlossenen Wohnheime voll ausgelastet werden.

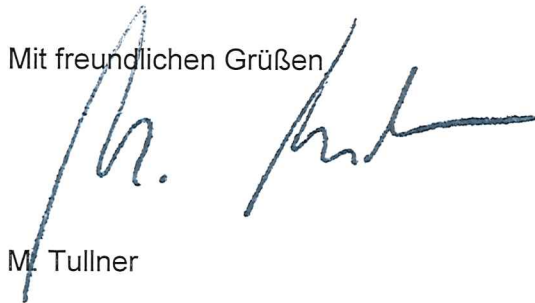
Bei der Nutzung von Schwimmhallen und Freibädern für Schwimmunterricht ist das Hygienekonzept des jeweiligen Betreibers verbindlich. Bitte fühlen Sie sich darüber hinaus frei, gerade beim Anfangsunterricht im Schwimmen in der Primarstufe innovative Wege zu gehen und den im zweiten Halbjahr des vergangenen Jahres ausgefallenen Schwimmunterricht z. B. in Form

von Schwimmlagern, jahrgangsübergreifendem Unterricht, Kooperation mit Externen o.ä. nachzuholen. Ich empfehle Ihnen, dabei auch auf die Fachkompetenz Ihres Schulschwimmkoordinators bzw. der Schulschwimmkoordinatorin zurückzugreifen.

Erziehungs- und Sorgeberechtigten ist das Betreten des Schulgebäudes möglich, wenn sie hierfür einen nach dem Schulgesetz begründeten Anlass haben (z.B. Teilnahme an Konferenzen, Elternabende).

Ich hoffe, mit dem Vorstehenden noch einmal sachdienliche Hinweise zur Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans gegeben zu haben und wünsche Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen einen erfolgreichen Start ins Schuljahr 2020/2021. Vielen Dank für Ihre Unterstützung in dieser besonderen Zeit und Ihr Engagement für die Fortsetzung des Schulbetriebs. Bitte setzen Sie Ihre erfolgreiche Arbeit aus dem vergangenen Schuljahr fort und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner